



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Fachservice Dezernat II	Telefon-Nummer Dez./Ref./FSL 0271 333-1350	Datum 15.06.2012
Aktenzeichen II / 67	Drucksache 121/2012 1. Ergänzung	ö / nö öffentlich

Kreistag am 22.06.2012

Naturschutz- und FFH-Gebiet Trupbacher Heide - Stellungnahme zur Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -

Sachdarstellung:

Frage 1

Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass Modellflugzeuge über den Modellflugplatz (Trupbach-Flur1-Flurstück 26) hinaus im Tiefflug über das Naturschutzgebiet fliegen und dabei massiv Spaziergänger und Tierwelt stören (LB in der SZ vom 24.05.12 „Vorsicht Tiefflieger“)?

Wenn ja, was gedenkt die Kreisverwaltung dagegen zu unternehmen?

Antwort zu Frage 1:

Mit Inkrafttreten der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg zur Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Heiden und Magerrasen bei Trupbach“ vom 31.08.2004 war es gemäß § 3 Nr. 16 u.a. verboten, Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben. Hierzu gehörte auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen. Unberührt hiervon blieb nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg jedoch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Luftverkehrsbehörde. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes Siegen am 18.12.2008 ist die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Heiden und Magerrasen bei Trupbach“ außer Kraft getreten.

Die von der Bezirksregierung Arnsberg zugrunde gelegte, mit den Zielen des Naturschutzgebietes zu vereinbarende Bestandsschutzregelung wird auch von der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein angewandt, zumal das Modellfluggelände vom Siegerländer Modellsportclub e.V. aktenkundig seit über 20 Jahren genutzt wird.

Frage 2

Ist der Kreisverwaltung bekannt, ob in der flugrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Münster bestimmte Auflagen festgeschrieben wurden? Wenn ja, welche Auflagen sind gemacht worden?

Antwort zu Frage 2:

Die flugrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster liegt der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein vor.

Es sind Regelungen zur Flugzeit, zur maximal im Luftraum befindlichen Modellanzahl, zur Verwendung von Schalldämpfern, zum Führen eines Flugbuches und weiterer Parameter getroffen worden.

Die Aufstiegserlaubnis wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerrufsvorbehalt gilt insbesondere für den Fall, dass die Unvereinbarkeit des Modellflugbetriebes mit den Belangen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes festgestellt wird.

Frage 3

Seit wann und mit welcher Befristung (Laufzeit) wurde durch die Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde eine Nutzungsgenehmigung für den Modellflugplatz erteilt?

Antwort zu Frage 3:

Eine Genehmigung für einen Verlängerungsantrag der Aufstiegserlaubnis kann aktenkundig bis zum 23.07.1992 zurückverfolgt werden.

Die derzeit gültige Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Münster aus dem Jahr 2005 ist befristet bis zum 01.09.2015.

Frage 4

Wurden Beeinträchtigungen des NSG durch den unmittelbar angrenzenden Modellsportflugplatzes bisher untersucht oder nachgewiesen?

Antwort zu Frage 4:

Untersuchungen oder wissenschaftliche Nachweise zur Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturschutzgebietes durch den Betrieb des Modellflugplatzes sind der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein nicht bekannt.

Frage 5

Konnte oder kann eine Ursache für den starken Rückgang der Population der Heidelerche (von 12 -13 Brutpaaren auf nur z.Zt. noch 5 Brutpaare) ausgemacht werden?

Wenn ja, sind Maßnahmen zur Sicherung der noch verbliebenen Heidelerchen möglich und geplant?

Antwort zu Frage 5:

Die Bestände der Heidelerche unterliegen einerseits natürlichen, populationsdynamischen Schwankungen. Darüber hinaus sind Veränderungen der Populationsdichten der Heidelerche im Schutzgebiet voraussichtlich auf nutzungsbedingte Veränderungen der Lebensraumstrukturen, insbesondere die Abnahme offener, vegetationsfreier Bodenflächen, zurückzuführen.

Im Jahr 2011 wurden durch die Kreisverwaltung auf einer Flächengröße von ca. 2 ha Maßnahmen zur Wiederherstellung offener Bodenfläche veranlasst.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Schutzziele (u.a. der Heidelerche) sind geplant und sollen, soweit eine Zustimmung des Grundeigentümers erfolgt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im kommenden Winterhalbjahr begonnen werden.

Frage 6

Wie verfährt die Kreisverwaltung mit Motocrossfahrern, „Querfeldeinwanderern und – campern“ und anderen, die widerrechtlich das gesetzlich geschützte FFH-Gebiet in seinem Status verletzen?

Gab es bisher Maßnahmen der Kreisverwaltung diesbezüglich? Wenn ja, wie oft, wann und welche?

Antwort zu Frage 6:

Mit dem Schutzzweck des FFH-Gebietes nicht zu vereinbarende Handlungen, wie z.B. Motocrossfahren und Campen, werden - soweit eine Personenstandsermittlung möglich ist - von der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein seit Inkrafttreten des Naturschutzgebietes, als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

Frage 7

Sind die o.g. Sachverhalte der Aufsicht führenden und vorgesetzten Landesbehörde mitgeteilt worden? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 7:

Die Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein ist mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes Siegen am 18.12.2008 zuständige Behörde für die Betreuung und Überwachung des Naturschutzgebietes „Heiden und Magerrasen bei Trupbach“.

Mit den Fachabteilungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zur Planung und Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im FFH-Gebiet DE 5113-301 statt.

Der Landrat

Paul Breuer